

## **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an**

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

vom 17.01.1995

in der geänderten Fassung vom 04.10.1995

Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 des ThürHG hat der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena diese Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Zweck der Diplomprüfung
  - § 2 Diplomgrad
  - § 3 Regelstudienzeit
  - § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
  - § 5 Prüfungsausschuß
  - § 6 Prüfer und Beisitzer
  - § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
  - § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
  - § 9 Durchführung von Prüfungen
  - § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
  - § 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
  - § 12 Wiederholung von Prüfungen
  - § 13 Freiversuch
2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung
  - § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
  - § 15 Zulassung
  - § 16 Zulassungsverfahren
  - § 17 Zeugnis
3. Abschnitt: Diplomprüfung
  - § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
  - § 19 Zulassung
  - § 20 Zulassungsverfahren
  - § 21 Diplomarbeit
  - § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
  - § 23 Zusatzfächer
  - § 24 Zeugnis/Diplomurkunde
4. Abschnitt: Schlußbestimmungen
  - § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
  - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anmerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung lediglich in den §§ 1 und 2 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

### **§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität den akademischen Grad Diplom-Informatiker bzw. Diplom-Informatikerin (abgekürzt: „Dipl.-Inf.“).

### **§ 3 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.  
Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern.  
Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich auf 8 Semester. Das Studium hat einen Gesamtumfang von 165 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Für das Anfertigen der Diplomarbeit steht das neunte Semester zur Verfügung.
- (4) Auf Antrag wird den Studierenden ein Urlaubssemester für ein (nicht obligatorisches) Fachpraktikum gewährt.

### **§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann aus maximal 3 Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen, die innerhalb eines Monats abgelegt werden müssen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgelegt sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen vor Ende des 9. Semesters abgelegt werden (Regelstudienzeit). Maximal 50 % der Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.
- (3) Prüfungen werden in der Regel einmal am Ende eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsausschuß legt einen Termin für die Abgabe der Zulassungsanträge fest und gibt ihn durch Aushang bekannt. Jede Fachprüfung und jede Teilprüfung bedürfen der Zulassung.
- (4) Die bis zum Ende des 7. Semesters nicht abgelegten Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gelten als erstmalig nicht bestanden.

### **§ 5 Prüfungsausschuß**

- (1) Die Organisation und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten obliegen dem Prüfungsausschuß der Fakultät für Mathematik und Informatik. Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt mit der Amtsperiode des Fakultätsrates überein.
- (2) Der Prüfungsausschuß wird vom Fakultätsrat bestimmt. Die Zusammensetzung ist die folgende: 3 Professoren, 1 akademischer Mitarbeiter, 1 Student, 1 Schriftführer (mit beratender Stimme). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Bedarf weitere Professoren, Mitarbeiter oder Studenten einladen (mit beratender Stimme).
- (3) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Festlegung der Prüfungstermine in Absprache mit den Prüfern, die Zulassung zu den Prüfungen, die Bestellung der Prüfer, und er legt die Gesamtnoten fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Leistungen der Studenten in den Prüfungen und über die realen Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und der Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern sollen in der Regel Professoren, Dozenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die fachentsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann Prüfer für die Fachprüfungen und Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Vereinbarung der konkreten Prüfungstermine obliegt dem Kandidaten.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist auch ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so sind die versäumten Prüfungen zum nächstmöglichen Termin nachzulegen.

Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, daß die Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Durchführung von Prüfungen**

(1) Fachprüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form (d. h. als Klausuren) durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 30 und höchstens 60 Minuten dauern, Klausuren mindestens zwei und höchstens vier Stunden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Zeit entsprechend aufgeteilt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. Sie können als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidaten durchgeführt werden. Die behandelten wesentlichen Fragen und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

(3) Prüfungsklausuren sind vom Prüfer und einem weiteren sachkundigen Korrekteur innerhalb einer Frist von vier Wochen zu bewerten. Der Modus für die Zensurenvergabe bei Klausuren ist den Kandidaten vor Klausurbeginn bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und bei Einverständnis des Prüflings als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen (jedoch nicht an der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses).

(5) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

### **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer bzw. vom Gutachter der Diplomarbeit festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 gegeben werden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(3) Zur Bestimmung des Gesamtpredikats der Diplom-Vorprüfung wird das arithmetische Mittel M aus den Noten der Fachprüfungen gebildet.

Das Prädikat lautet						
Sehr gut,	falls	1,0	~	M	~	1,5
Gut,	falls	1,5	<	M	s	2,5
Befriedigend,	falls	2,5	<	M	~	3,5
Ausreichend,	falls	3,5	<	M	~	4,0

(4) Zur Bestimmung des Gesamtpredikats des Diploms wird das arithmetische Mittel M aus den Noten der Fachprüfungen und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. Für die Bildung des Gesamtpredikats gilt entsprechend Abs. 3.

Bei der Diplomprüfung lautet das Prädikat im Falle des Mittelwertes M = 1,0 "Mit Auszeichnung".

### § 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist nur bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wurde eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung nicht bestanden und ist eine weitere Wiederholung nicht zulässig, so ist die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 12 Wiederholung von Prüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Für Fachprüfungen der Diplomprüfung gilt eine Freiversuchsregelung (vgl. § 13).

(2) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens einen Monat nach dem Datum der nichtbestandenen Prüfung stattfinden. Der Anspruch auf die Wiederholungsprüfung erlischt 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung kann in besonders begründeten Fällen vom Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigt werden.

Ein solcher Antrag muß innerhalb von einem Monat nach der Wiederholungsprüfung gestellt werden.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist sie nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 13 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit unter Berücksichtigung von Urlaubssemestern abgelegt werden (Freiversuch).

## 2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

### § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- V 1: Praktische Informatik (Lehrveranstaltungen Informatik 1 und 2)
- V 2: Theoretische Informatik (Lehrveranstaltungen Informatik 3 und 4)
- V 3: Technische Informatik (Lehrveranstaltungen Computertechnik 1 und 2)
- V 4: Mathematische Grundlagen der Informatik (Lehrveranstaltungen Diskrete Mathematik und Logik 1 und 2)
- V 5: Mathematik (Zwei beliebige der vier Lehrveranstaltungen Mathematik 1, Mathematik 2, Stochastik, Numerik)
- V 6: Nebenfach (Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS).

(3) Bis zu drei Fachprüfungen können studienbegleitend vor Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Die restlichen Prüfungen sind in einem Zeitraum von vier Monaten abzulegen.

### § 15 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, mindestens im Semester der Zulassung an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist, seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat, die folgenden Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vorlegt:

1. Übungsschein Informatik 1 oder Informatik 2
2. Übungsschein Informatik 3 oder Informatik 4
3. Praktikumsschein Programmierung 2
4. Praktikumsschein Computertechnik
5. Übungsschein Diskrete Mathematik und Logik 1 oder Diskrete Mathematik und Logik 2
6. Übungsschein Mathematik

7. Übungsschein Mathematik
8. Proseminarschein
9. Übungsschein Nebenfach

Die beiden Übungsscheine zur Mathematik müssen zu denjenigen Lehrveranstaltungen erworben werden, die nicht Gegenstand der Fachprüfung Mathematik sind (vgl. § 14 Abs. 2).

(2) Falls Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden, sind folgende Voraussetzungen notwendig für die Zulassung.

Prüfungsfach	Voraussetzung
Praktische Informatik	Übungsschein Informatik 1 oder Informatik2
Theoretische Informatik	Übungsschein Informatik 3 oder Informatik4
Technische Informatik	Praktikumsschein Computertechnik
Mathematische Grundlagen der Informatik	Übungsschein Diskrete Mathematik und Logik 1 oder Diskrete Mathematik und Logik 2
Mathematik Nebenfach	Schein im Nebenfach

(3) Alle Prüfungen sind unter Vorlage der erforderlichen Leistungsnachweise schriftlich zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Nachweise in der geforderten Art zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, sie auf andere Art zu führen.

#### § 16 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, in unkritischen Fällen die Zulassung auszusprechen.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn die in Paragraph 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind, der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### § 17 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis innerhalb von einem Monat nach Abschluß der Prüfung auszustellen, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und das Gesamtprädikat enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### 3. Abschnitt: Diplomprüfung

#### § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und aus den folgenden Fachprüfungen
- 01: Praktische Informatik
  - 02: Theoretische Informatik
  - 03: Technische Informatik
  - 04: Nebenfach.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in der Regel mündliche Prüfungen. Abweichende Festlegungen werden jeweils rechtzeitig durch den Prüfungsausschuß auf Antrag des zuständigen Hochschullehrers bekanntgegeben.

Bei der Meldung zur Diplomprüfung hat der Student eine Aufstellung der besuchten Lehrveranstaltungen im Hauptstudium vorzulegen. Diese Aufstellung soll mindestens 80 SWS einschließlich der Studien- bzw. Projektarbeit umfassen. Daraus kann der Student in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß insgesamt 48 SWS an Lehrveranstaltungen (ohne Studien- bzw. Projektarbeit) vorschlagen, deren Inhalte den Prüfungsumfang der drei Informatikprüfungen bestimmen sollen. Dabei betrifft jede Fachprüfung Informatik Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS. Die Prüfung in demjenigen Informatikfach, das den Studienschwerpunkt (Vertiefungsrichtung) enthält, betrifft Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 SWS, wovon mindestens 14 SWS der Vertiefungsrichtung angehören müssen. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Gebiete besteht nicht. In der Regel entspricht das Nebenfach dem Nebenfach der Diplom-Vorprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfung im Nebenfach betrifft Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS.

(2) Mit Ausnahme der Vertiefungsrichtung dürfen bis zu zwei dieser Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden. Die restlichen Prüfungen sind in einem Zeitraum von 4 Monaten abzulegen.

#### § 19 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens im Semester der Zulassung an der Friedrich-SchillerUniversität immatrikuliert ist, die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung bestanden hat, seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat, die folgenden Leistungsnachweise aus dem Lehrstoff des Hauptstudiums vorlegt:
1. Seminarschein Informatik
  2. Seminarschein Informatik
  3. Übungsschein Praktische Informatik (im Umfang von 6 SWS Lehrveranstaltungen)
  4. Übungsschein Theoretische Informatik (im Umfang von 6 SWS Lehrveranstaltungen)
  5. Übungsschein Technische Informatik (im Umfang von 6 SWS Lehrveranstaltungen)
  6. Schein über Studien- oder Projektarbeit
  7. Leistungsnachweis im Nebenfach.

Die Seminarscheine sollen zu zwei verschiedenen der drei Gebiete Praktische, Theoretische und Technische Informatik gehören.

(2) Werden Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, so sind die fachzugehörigen Übungsscheine bzw. der Leistungsnachweis im Nebenfach notwendig für die Zulassung.

(3) Die Ausführungen § 15 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für die Diplomprüfung.

#### § 20 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, in unkritischen Fällen die Zulassung auszusprechen.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn die in Paragraph 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind, der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,

der Kandidat sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 21 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und unter seiner Verantwortung betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann eigene Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(4) Das Thema für eine Diplomarbeit wird nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen (Mitteilung an die Prüfungsstelle) und dem Kandidaten mitzuteilen. Der Abgabetermin muß spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetermin liegen. Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß um maximal 3 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

#### **§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist entsprechend den "Hinweisen der Fakultät für Mathematik und Informatik zur Anfertigung der Diplomarbeit" vorzubereiten und fristgemäß bei der Prüfungsstelle der Fakultät für Mathematik und Informatik einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel vom Prüfer und vom Betreuer begutachtet. Der Prüfer ist derjenige, der das Thema ausgegeben hat. Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich der Prüfer und der Betreuer unter Berücksichtigung der im Hauptstudium gezeigten Leistungen auf eine Note einigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

#### **§ 23 Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festlegung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### **§ 24 Zeugnis/Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und eine

Diplomurkunde innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Fachprüfungen, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie das Gesamtprädikat. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern gemäß § 23 in das Zeugnis mit aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Beide Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Mit der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität.

### **4. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

#### **§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Intornatiker" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die bis zum Tage des Inkrafttretens ihre Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können ihre Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 11.09.1991 in der Fassung vom 15.06.1992 ablegen. Der Anspruch hierauf erlischt, wenn 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomprüfung nicht abgeschlossen ist.

(3) Studenten, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits eine Fachprüfung zur Diplomprüfung abgelegt haben, müssen die gesamte Prüfung nach der Prüfungsordnung ablegen, nach der sie begonnen haben.

(4) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 11.09.1991 in der Fassung vom 15.06.1992 ablegen. Für die Anspruchsfrist gilt Abs. 2 entsprechend.

Jena, 04.10. 1995

Prof. Dr. Hans Dietrich Hecker  
Dekan der Fakultät für  
Mathematik und Informatik

Entsprechend § 79 Abs. 2 Nr. 11 des ThürHG hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität dieser Prüfungsordnung am 30.01.1996 zugestimmt.